

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 32

Ausgegeben Breslau, den 6. August

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 98, 99, 108, 109, 110, 111 Teil I und Nr. 25, 26 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 177. — 2. Inhalt der Nr. 15 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 178. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: a) der Reichszentralbehörden: Bawarien. S. 178. — c) des Oberpräsidenten: Beschulung blinder und taubstummer Kinder. S. 178. — d) des Regierungspräsidenten: Delchauptmann. S. 180. — Lebensrettung. S. 180. — Buchmacher. S. 180. — Amtsbezirksveränderungen im Kreise Reichenbach. S. 180. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Friedenwalde (2 mal). S. 180. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Stabelwitz. S. 181. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Neutirch. S. 181. — Fundsachen. S. 181. — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Kreise Breslau (2 mal). S. 181. — Grenzänderung im Kreise Gohrau. S. 182. — Grenzänderung im Kreise Reichenbach. S. 182. — Grenzänderung im Kreise Wohlau. S. 182. — Haufierhandel im Kreise Olag. S. 182. — Verkehrsverbote im Kreise Habelschwerdt. S. 182. — Wegereinigung im Landkreise Schweidniz. S. 183. — Wegeeinziehung in Schweidniz. S. 184. — Wegeeinziehung in Kloben, Kreis Gohrau. S. 184. — Verunstaltung von Straßen pp. im Landkreise Schweidniz. S. 184. — 4. Personalnachrichten. S. 184.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

620. Die Nummer 98 enthält:

Vierte Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung, vom 17. Juni 1938;

Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung, vom 17. Juni 1938.

621. Die Nummer 99 enthält:

Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, vom 24. Juni 1938;

Verordnung über die Lohngestaltung, vom 25. Juni 1938;

Verordnung über die Angleichung der österreichischen an die deutschen Auslands-Telegraphengebühren, vom 25. Juni 1938;

Verordnung über die Zollfreiheit von Waren deutschen Ursprungs bei Einfuhr nach Österreich, vom 26. Juni 1938;

Verordnung über Änderung österreichischer Zölle, vom 28. Juni 1938;

Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiet der Fideikommissauflösung, vom 28. Juni 1938.

622. Die Nummer 108 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Gebiet der Volkswagenstadt, vom 6. Juli 1938;

Verordnung zur Abänderung des § 56a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 2. Juli 1938;

Verordnung über Zolländerungen, vom 6. Juli 1938;

Verordnung zur Regelung des Abfages von Düngerkalk, vom 7. Juli 1938;

Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Regelung des Abfages von Düngerkalk, vom 7. Juli 1938;

Allgemeine Bestimmungen für die Anwendung von Strafvorschriften des Deutschen Reichs im Lande Österreichs (Strafananpassungsverordnung), vom 8. Juli 1938.

623. Die Nummer 109 enthält:

Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte, vom 1. Juli 1938;

Zweite Verordnung über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Nennen, für Traber-Zucht und -Nennen für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden, vom 1. Juli 1938;

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft, vom 7. Juli 1938;

Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken, vom 8. Juli 1938;

Zweite Verordnung über die Landbeschaffung für Zwecke der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“, vom 9. Juli 1938;

Zweite Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, vom 9. Juli 1938;

Verordnung über die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte, vom 11. Juli 1938;

Verordnung über die Errichtung von Reichspropagandaämtern im Lande Österreich, vom 12. Juli 1938;

Vierte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes, vom 12. Juli 1938.

624. Die Nummer 110 enthält:

Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren und die Angleichung des Postdienstes im Lande Österreich, vom 9. Juli 1938;

Verordnung über die Einführung neuer Fernmeldegebühren und Angleichung des Fernmeldebetriebes im Lande Österreich, vom 9. Juli 1938.

625. Die Nummer 111 enthält:

Verordnung über die Überprüfung und Ergänzung der Schöffenslisten im Lande Österreich, vom 6. Juli 1938;

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Postordnung, vom 6. Juli 1938;

Verordnung zur Berufsförderung der Verteiler im Reichsnährstand, vom 14. Juli 1938;

Verordnung über die Verpflichtung von Behörden zu Mitteilungen an die Genossenschaft für reichsgesellschaftliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68), vom 14. Juli 1938;

Verordnung über die Einführung der Lohnstatistik im Lande Österreich, vom 15. Juli 1938.

Zeil II.**626.** Die Nummer 25 enthält:

Gesetz, betreffend die Tarifhoheit über die nicht im Eigentum des Reichs stehenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, vom 6. Juli 1938;

Verordnung über die vorläufige Anwendung der Ersten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag, vom 5. Juli 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags über den deutsch-niederländischen Verrechnungsverkehr, vom 6. Juli 1938.

627. Die Nummer 26 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen, vom 9. Juli 1938;

Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung, vom 8. Juli 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesetsammlung.**628.** Die Nummer 15 enthält unter:

Nr. 14443. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Besoldungsgesetz — WB. —) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125), vom 6. Juli 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:**a) der Reichszentralbehörden.****629.** Bekanntmachung betr. Bauarten.

Allgemeine Zulassungen für das Staatsgebiet Preußen sind bis 1. April 1938 erteilt worden:

a) für feuerbeständige Türen:

1. der Fa. Erwin Auert in Berlin-Weißensee,
2. der Fa. Marg & Müller in Berlin-Weißensee.

b) für Deckenbauweisen:

1. der Frau Henry Behrens Wwe. in Berlin-Charlottenburg, für die „Debec“-Decke,

2. der Fa. Wenko-Decken K. G. Otto Wendel in Hannover, für die „Wenko-Decke“ Nachtrag I,
3. der Fa. F. u. W. Quindt in Berlin-Süden, für die „Novalit-Decke“,
4. der Fa. Ing. Karl Stadör in Düsseldorf-Eller, für die „Stalie-Decke“,
5. der Fa. Raebel-Werke G. m. b. H. in Berlin-Tempelhof, für 8 Zentimeter dicke Zementdielen als feuerbeständige Bauweise.

c) für Bausteine und Bauplatten:

1. der Fa. Deutsche Heraklitt A. G. in Simbady/Ann, für Heraklitt-Leichtbauplatten,
2. der Fa. Karl Ludowici K. u. A. in Locksgrimm (Pfalz), für die Ludowici-Nationalstein-Bauweise,
3. der Fa. Insulite Generalbetrieb J. F. Müller & Sohn A. G. in Hamburg I, für die Insulite Holzfaser-Isolierplatte,
4. der Fa. Reis & Gensler in Laufach/Speßart, für die Glorality-Leichtbauplatte,
5. der Fa. Deutsche Frewenziegel A. G. in Berlin SW. 68, für das Frewenziegel-Verbundmauerwerk,
6. der Fa. Wlg. Deutsche Ziegel A. G. in Berlin W. 62, für die „Stawa“-Ziegelbauweise.

d) für sonstige Bauteile:

1. der Fa. Otto Appel, Holzbau, Berlin SO. 36, für Ringkeildübel.

Widerrufen worden sind die allgemeinen Zulassungen:

1. der Fa. A. C. Pohlmann in Wandsbek, für die Rahmzelledecke, System Pohlmann,
2. der Fa. Phil. Holzmann A. G., Zweigstelle Berlin W. 35, für die Stahlträgerplattendecke,
3. der Fa. „Eisag“ Eisenbeton A. G. in Berlin, für die Eisag-Dachdecke,
4. der Fa. Deutsche Frewenziegel A. G. in Berlin SW. 68, für die Lühziegel,
5. der Fa. Raebel-Werke in Berlin-Tempelhof, für die Zementdielen als feuerbeständige Bauweise,
6. der Fa. Eckert Bauweisen G. m. b. H. in Berlin-Charlottenburg, für die Eckert-Bauweise in Normalsteinen,
7. der Fa. Gustav Gebhard in Dortmund, für die Verbundbauweise in Ziegelwänden,
8. der Fa. Duffag, chem.-techn. Werke A. G. Berlin, für das f. Zt. von der Hansafabrik Lübeck zugel. Feuerschutzmittel „Napatol“.

Berlin, 12. 7. 1938.

Bau 2940/9. 7.

Der Finanzminister.

c) des Oberpräsidenten.**630.****Bekanntmachung**

betr. Beschulung blinder und taubstummer Kinder, der Ausführungsvoorschrift zum Beschulungsgesetz vom 7. August 1911 (G. S. S. 168) für die Provinz Schlesien.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 (G. S. S. 168) wird hiermit gemäß Artikel II des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933 (Gef. S. S. 477) nach Anhörung der Provinzialräte von Nieder- und

Oberschlesien (Gesetz vom 21. März 1938, G. S. S. 29) zu dem erstgenannten Gesetze folgende

Ausführungsvorschrift

für die Provinz Schlesien erlassen:

§ 1.

Schulpflicht.

(1) Diejenigen blinden und taubstummen Kinder aus der Provinz Schlesien, für die der Eintritt der Schulpflicht rechtskräftig festgestellt und bei denen nicht nachträglich für ausreichenden Erfahrunterricht gesorgt ist, unterliegen der Unterbringung in Anstalten durch den Provinzialverband von Schlesien. Die Unterbringung richtet sich im allgemeinen nach dem Gesetz und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung des Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und des des Innern.

(2) Soweit der Provinzialverband eigene Anstalten nicht besitzt, bedient er sich zur Beschulung der blinden und taubstummen Kinder geeigneter anderer Anstalten auf Grund vertraglicher Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(3) Das aus § 6 des Gesetzes sich ergebende Recht des Provinzialverbandes im Bedarfsfalle unterrichtliche Veranstaltungen dieser Art, insbesondere Notkurse, auch an anderen Orten einzurichten, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 2.

Schulaufnahme.

(1) Der Oberpräsident (Verwaltung des Schlesienschen Provinzialverbandes) ordnet die Aufnahme der Kinder zum nächsten Schultermin an und gibt den Eltern oder gesetzlichen Vertretern der Kinder unter Benennung der Anstalt möglichst sechs Wochen vor Beginn des Schuljahres von dieser Anordnung Kenntnis, damit sie die nötigen Vorbereitungen für die Überführung der Kinder in die Anstalt treffen können.

(2) Leidet das aufzunehmende Kind an einer ansteckenden Krankheit oder herrschen an dem zeitweiligen Aufenthaltssorte des aufzunehmenden Kindes epidemische Krankheiten, so ist die Einlieferung solange auszusetzen, bis die Gefahr der Einschleppung der Krankheit in die Anstalt ausgeschlossen ist.

(3) Der Oberpräsident (Verwaltung des Schlesienschen Provinzialverbandes) kann ein schulpflichtiges Kind bis längstens auf die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückstellen, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, z. B. wegen Überfüllung der Aufnahmeklassen oder wegen Krankheit des Kindes. Ebenso entscheidet der Oberpräsident (Verwaltung des Schlesienschen Provinzialverbandes) über etwaige längere Beurlaubungen der Kinder vom Schulbesuch.

§ 3.

Dauer der Schulpflicht.

(1) Die Schulpflicht dauert im allgemeinen acht Jahre. Der Oberpräsident (Verwaltung des Schlesienschen Provinzialverbandes) ist indessen berechtigt, die Schulpflicht für blinde Kinder bis zum 17., für taubstumme Kinder bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichtes noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichtes erreichen werden. Bei der Entscheidung ist be-

sonders auf das weitere Fortkommen und die berufliche Ausbildung der Böglinge Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Entlassung.

(1) Die Entlassung erfolgt durch den Oberpräsidenten (Verwaltung des Schlesienschen Provinzialverbandes) unter den in § 10 des Gesetzes angegebenen Voraussetzungen.

§ 5.

Kosten.

(1) Für die erste Ausstattung der Kinder, die in Anstalts- oder Familienpflege genommen werden, ist dem Provinzialverbande von dem endgültig fürforgespflichtigen Bezirksfürsorgeverbande derjenige Betrag für jedes Kind zu erstatten, der jeweils durch die Haushaltungsjahung bestimmt wird.

(2) Für die Kinder, die von dem Provinzialverbande in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird gem. § 12 des Gesetzes vom 7. August 1911 ein Unterhaltsgeld erhoben. Die Höhe des Unterhaltsgeldes wird auf der Grundlage der errechneten Selbstkosten durch den Oberpräsidenten (Verwaltung des Schlesienschen Provinzialverbandes) festgesetzt. Für Zeiten, in denen sich das Kind nicht in Anstalts- oder Familienpflege infolge der allgemein festgesetzten Schulkferien befindet, wird ein Unterhaltsgeld nicht erhoben.

(3) Wenn die Kinder aus begründeter Ursache länger als drei Monate der Anstalt fernbleiben, so ist nach Ablauf dieser Frist ein Unterhaltsgeld nicht zu entrichten.

(4) Das Unterhaltsgeld ist, soweit möglich, aus dem Vermögen des Kindes oder durch seine unterhaltspflichtigen Angehörigen aufzubringen. Die Bezirksfürsorgeverbände sind auf Verlangen verpflichtet, das Unterhaltsgeld für Rechnung des Provinzialverbandes einzuziehen. Insofern es von dem Kinde oder den Angehörigen nicht gezahlt werden kann, ist es von dem gesetzlich verpflichteten Bezirksfürsorgeverbände zu erstatten.

§ 6.

Schlußbestimmung.

Diese Ausführungsvorschrift tritt am 1. April 1938 in Kraft. Die bisherigen Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 (G. S. S. 168) in der Provinz Niederschlesien vom 28. März 1928, veröffentlicht in dem Amtsblatte der Regierung zu Breslau für 1928 am 15. September 1928 (Sonderbeilage), in dem Amtsblatte der Regierung zu Legniz für 1928 am 22. September 1928, S. 203, Nr. 550, und für die Provinz Oberschlesien vom 3. April 1928, veröffentlicht in dem Amtsblatte der Regierung zu Oppeln für 1929 vom 26. Januar 1929, S. 37, Nr. 44, werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Breslau, 29. 3. 1938.

III a 5/6 C II

Der Oberpräsident.
(Verwaltung des Nieder- und Oberschlesienschen
Provinzialverbandes.)

In Vertretung:
Der Landeshauptmann.
gez. Adamczyk.

Die vom Oberpräsidenten der Provinz Schlesien in Breslau nach Anhörung der Provinzialräte von Nieder- und Oberschlesien am 29. März 1938 erlassene Ausführ-

rungsvoorschrift zum Gesetze betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 in der Provinz Schlesien wird hiermit genehmigt.

Berlin, 7. 7. 1938.

Zugleich im Namen
des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern
Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Huhnhaüser.

CV I 1319 RuPrMWBuV.

I 5/38 RuPrMWS.

7318 Schlesien.

d) des Regierungspräsidenten.

631.

Bekanntmachung betr. Deichhauptmann.

Durch Verfügung vom heutigen Tage habe ich den Alt-Kreisbauernführer Bauer in Steinau gemäß § 48, Ziffer 3, der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (ROBl. Teil I, S. 933) ab 1. August d. Js. zum kommissarischen Deichhauptmann des Dombjen-Klein Bauschwiger Deichverbandes berufen und ihm vom gleichen Zeitpunkte ab auf Grund des § 105 a. a. D. die deichpolizeilichen Aufgaben nach § 102 a. a. D. übertragen.

Breslau, 22. 7. 1938.

§ 7. VII. Nr. 1332.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

632.

Belobigung für Lebensrettung.

Der Schüler Karl-Heinz Beyer in Köben a. D., Kreis Wohlau, Ologauer Straße 16, hat am 14. Dezember 1937 den 13 Jahre alten Schüler Walter Kuhner vom Tode des Ertrinkens aus dem in der Nähe der Oder innerhalb des Deiches gelegenen Wasserloch in Köben gerettet.

Im Namen des Führers und Reichskanzlers bringe ich diese entschlossene und opferwillige Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, 25. 7. 1938.

§ 2 (c). S. 58. 3.

Der Regierungspräsident.

633.

Bekanntmachung.

Betrifft: Zulassung eines Buchmachers.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft habe ich dem Buchmachergehilfen Paul Grandin in Breslau, Charlottenstraße 41, die durch Ableben des Buchmachers Ludwig Abthoff freigewordene Buchmacherstelle ab 1. August 1938 jederzeit widerruflich übertragen.

Breslau, 25. 7. 1938.

§ 6. VI. Nr. 1146 II.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

634.

Bekanntmachung

betr. Amtsbezirksveränderungen im Kreise Reichenbach.

1. Nach der am 1. April 1938 erfolgten Eingliederung der Gemeinde Schobergrund in die Gemeinde

Gradenfrei wird der Amtsbezirk Schobergrund, der bisher nur aus der Gemeinde Schobergrund bestand, aufgelöst.

Gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung ist der jeweilige Bürgermeister der erweiterten Gemeinde Gradenfrei zugleich Amtsvorsteher.

2. Nach dem am 1. April 1938 erfolgten Zusammenschluß der Gemeinden Ober Faulbrück, Mittel Faulbrück und Nieder Faulbrück zu einer Gemeinde „Faulbrück“ besteht der Amtsbezirk Faulbrück nur noch aus der neugebildeten Gemeinde Faulbrück. Gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Faulbrück zugleich Amtsvorsteher.

3. Nach dem am 1. April 1938 erfolgten Zusammenschluß der Gemeinden Mittel Peilau, Nieder Mittel Peilau und Nieder Peilau Schlüssel zu einer Gemeinde „Peilau“ besteht der Amtsbezirk Peilau nur noch aus der neugebildeten Gemeinde Peilau. Gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung ist der jeweilige Bürgermeister der neuen Gemeinde Peilau zugleich Amtsvorsteher.

4. Nach dem am 1. April 1938 erfolgten Zusammenschluß der Gemeinden Langseifersdorf, Kuchendorf Stojendorf, der Kolonie Straßenhäuser und der bisher zur Gemeinde Schlaupig gehörenden Kolonie Jentschwig zu einer neuen Gemeinde Langseifersdorf besteht der Amtsbezirk Langseifersdorf nur noch aus der neugebildeten Gemeinde Langseifersdorf. Gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung ist der jeweilige Bürgermeister der erweiterten Gemeinde Langseifersdorf zugleich Amtsvorsteher.

Der Amtsbezirk Schlaupig besteht nach dem Ausscheiden der Kolonie Jentschwig nur noch aus den Gemeinden Mellendorf und Schlaupig.

5. Nach der am 1. April 1938 erfolgten Eingliederung der Gemeinde Stolbergdorf in die Gemeinde Peterswaldau besteht der Amtsbezirk Peterswaldau nur noch aus der erweiterten Gemeinde Peterswaldau. Gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Peterswaldau zugleich Amtsvorsteher.

Breslau, 1. 8. 1938.

§ 2 (d).

Der Regierungspräsident

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

635. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche Breslau-Friedewalde.

Unter dem Viehbestande des Gasthofbesitzers Alfred Wagner in Breslau-Friedewalde, Annabergstr. 104/106, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Friedewalde zum Sperrbezirk und weise auf meine im Regierungsamtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 29. 7. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

636. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
betr. Maul- und Klauenseuche Breslau-Friedewalde.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche im Ortsteil Breslau-Friedewalde erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 25. Juni 1938, Regierungsamtsblatt Stück 27, vom 2. Juli 1938, Seite 148, wieder auf.
Breslau, 27. 7. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

637. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
betr. Maul- und Klauenseuche Breslau-Stabelwitz.

Unter dem Viehbestande des Bauern Paul Schuder in Breslau-Stabelwitz, Stabelwitzer Straße 5/10, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Stabelwitz zum Sperrbezirk und weise auf meine im Regierungsamtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 29. 7. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

638. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
betr. Maul- und Klauenseuche Breslau-Neukirch.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche im Ortsteil Breslau-Neukirch erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Juni 1938, Regierungsamtsblatt Stück 26, vom 25. Juni 1938, Seite 137, wieder auf.

Breslau, 27. 7. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

639. Gefunden:

Am 8. 7. 1938: 1 Herrenfahrrad; 20. 7.: 1 Geldbörse, 1 Aktentasche, 1 Autoreferverad; 21. 7.: 1 Herren- und 1 Damenrad, 1 Aktentasche, 1 Geldbörse, 1 Ballen Leinwand, 2 Paar Lederhandschuhe, 1 Handtasche, eine Armbanduhr; 22. 7.: 1 Damenrad, 1 Aktentasche, eine Armbanduhr, 1 Geldbörse, 1 Herrenmantel, 1 Trommelrevolver, 1 Parteiabzeichen, 1 Turnschuh, 1 Herrenmantel, 1 Autoreferverad; 23. 7.: 1 Herrenfahrrad, ein Füllhalter, 1 Parteiabzeichen, 1 Gürtel, 1 Sportmütze, 1 Mantel, 1 Geldbörse, 1 Koppel, 1 Fahrradschlauch; 24. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Handtasche, 1 Geldbörse, ein Damenschirm, 1 Armbanduhr, 1 Bund Schlüssel, ein Reichsportabzeichen, 1 Vorhangschloß, mehrere Bekleidungsstücke, 1 Klinge zum Polizei-Seitengewehr, ein Paket gebrauchte Wäsche; 25. 7.: 1 Bund Schlüssel, 1 Geldbörse, 1 Arbeitschürze, 1 Herrenstrickjacke, eine Handtasche, 1 Armbanduhr, 1 Stielbrille, 1 Brieftasche; 26. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Handtasche, 1 Aktentasche, 1 Damenstrickjacke, 1 Armbanduhr, 1 Halskette, eine Brille, 1 Geldbörse, 1 Handkoffer, 1 Reichsportabzeichen; 27. 7.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Fahrradlampe, 1 Badehose, 1 Autoschlüssel, 1 Paar Damenhandschuhe, 1 Geldbörse, 1 Aktentasche, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Damastchen, 1 Stativ, 1 Armband, 1 Damenhut, ein Schal, 1 Damenschirm, 1 Armbanduhr, 1 Fotoapparat, 1 Handschuh, 1 Karton Tanzschleifen, 1 Damenmantel, 1 Bund Schlüssel, 1 Herrentaschenuhr, 1 Handtasche, 1 Geldbörse, 1 Brieftasche, 1 Handkoffer, 1 Fotoapparat.

Zugelassen:

1 Hund, 1 Katze, 1 brauner Dackel und 1 Schäferhund, im Tierheim, Gandauer Straße 127; 1 Katze bei Artur Mittler, Steinstraße 103; 1 hellbr. dtsch. Dogge bei Erwald Keilich, Breslau-Friedewalde, Allensteinstraße.

Zugeflogen:

1 Papagei im Tierheim, Gandauer Straße 127; 1 grüner Wellensittich bei Franz Eichow, Kospothstr. 58; 1 grüner Wellensittich bei Walli Augler, Siebenhufener Straße 64; 1 gelber Kanarienvogel bei Alois Novak, Ahornallee 8.

Un die Verkäufer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschloß, zu melden.

Breslau, 29. 7. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

640. Entscheidung
betr. Grenzänderung im Kreise Breslau.

Nach § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (ROBl. I, S. 45) in Verbindung mit § 36 II der I. Durchführungsverordnung zur D.O. vom 22. März 1935 wird hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 folgende Grenzänderung ausgesprochen: In den Gemeindebezirk Kraftborn wird die bisher zum Gemeindebezirk Jungfersee gehörende Parzelle Kartenblatt 3, Nr. 47/1 in der Größe von 32 qm eingegliedert.

In den Gemeindebezirk Jungfersee wird die bisher zum Gemeindebezirk Kraftborn gehörende Parzelle Kartenblatt 2 (Gemarkung Kraftborn), Nr. 694/276 in der Größe von 21 qm eingegliedert.

Das neue Ortsrecht tritt in den ungemündeten Teilen ab 1. Oktober 1938 in Kraft.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Breslau, 25. 7. 1938. R. N. I. 1471/37.

Der Landrat.

641. Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Breslau.

Nach § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 — ROBl. I S. 45 — in Verbindung mit § 36 II der I. Durchführungsverordnung zur D. O. vom 22. März 1935 wird hiermit mit Wirkung vom 1. April 1939 folgende Grenzänderung ausgesprochen: In den Gemeindebezirk Lengfeld werden die folgenden bisher zur Gemeinde Großbrück gehörenden Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 2, Großbrück:

Parzelle 64, Hinter den Gärten, Größe 69,80 a
Parzelle 65, daselbst, Größe 69,05 a

zusammen: 1,3885 ha

Das neue Ortsrecht tritt in dem ungemündeten Teil ab 1. April 1939 in Kraft.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Breslau, 27. 7. 1938. R. N. I. 1056/38.

Der Landrat.

642. Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Guhrau.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abschn. 1 Ziff. 2 der I. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) spreche ich nach erfolgter Anhörung der beteiligten Gemeinden hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 folgende Grenzänderungen aus:

In den Gemeindebezirk Jästersheim, Kr. Guhrau, werden folgende bisher zum Gemeindebezirk Guhrau, Kr. Guhrau, gehörige und in der Gemarkung Guhrau, Kreis Guhrau, gelegenen Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 1 Nr. 194/1 und 195/2.

Die bezidneten Parzellen haben einen Flächeninhalt von 8,36 Ar.

Die Umgemeindung der genannten Parzellen erfolgt auf Antrag des Landwirts Friedrich Wilhelm Huck, Jästersheim, aus Zweckmäßigkeitsgründen. Eine Auseinandersetzung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Guhrau, 29. 7. 1938.

H. J. R. A. — St. R.

Der Landrat.

643. Bekanntmachung

betr. Grenzänderung im Kreise Reichenbach.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) zur Deutschen Gemeindeordnung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 werden die in den Anlagen beschriebenen Teile

a) der Gemeinde Schwentnig, Kr. Reichenbach (Eulengebirge) in den Gemeindebezirk Klein Kniegnitz, Kr. Reichenbach (Eulengebirge),

b) der Gemeinde Klein Kniegnitz, Kreis Reichenbach (Eulengebirge) in den Gemeindebezirk Schwentnig, Kreis Reichenbach (Eulengebirge),

eingegliedert.

Für die in die Gemeinden Schwentnig und Klein Kniegnitz eingegliederten Parzellen bleibt das bisherige Ortsrecht bis 1. Januar 1939 in Kraft.

Anlagen:

a) Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Schwentnig, die in den Gemeindebezirk Klein Kniegnitz eingegliedert werden.

Gemarkung Klein Kniegnitz.

Kartenblatt 1, Parzelle zu 479/210 in Größe von 875 qm. Unbewohnt.

b) Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Klein Kniegnitz, die in den Gemeindebezirk Schwentnig eingegliedert werden.

Gemarkung Schwentnig.

Kartenblatt 4, Parzelle zu 141/120 in Größe von 875 qm. Unbewohnt.

Reichenbach (Eulengeb.), 22. 7. 1938.

H. 2.

Der Landrat.

644. Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Wohlfau

gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393).

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird die forstfiskalische Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 208/27, Holzang am Oderstrom in Größe von 39,69,20 ha aus dem Gemeindebezirk Oleinau in den Gemeindebezirk Leubus umgemeindet.

Wohlfau, 16. 7. 1938.

R. II.

Der Landrat.

645. Polizeiverordnung
über die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Verbot des Hausierhandels im Kreise Glas vom 20. Juni 1938.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. GS. S. 77) wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung über das Verbot des Hausierhandels im Kreise Glas vom 20. Juni 1938 (Reg.-Amtsblatt, Stück 29, Seite 164) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Glas, 26. 7. 1938.

E. III. b. Vet.

Der Landrat.

646. Polizeiverordnung
über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Kreise Habelschwerdt.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Ges.-Samml. S. 77) und des § 4 der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) wird hiermit folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Ortspolizeibezirk Bad Landsch.

(1) Zur Holzabfuhr aus dem städtischen Revier „Ober-Treibeit“ dürfen nur solche Wagen verwendet werden, deren Felgen bei einspannigen Wagen 7,8 cm (dreizöllig) und bei zweispännigen 10,4 cm (vierzöllig) breit sind. Die Verwendung von Kraftfahrzeugen zur Holzabfuhr ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde in der Zeit vom 16. Juni bis 15. August jeden Jahres verboten.

(2) Das Befahren der Wege im städtischen Walde durch Unbefugte ist verboten. Befugt sind nur solche Fahrzeugführer, die entweder Holz aus dem städtischen Forst abfahren oder die ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde haben. Hierunter fallen insbesondere auch Kraftfahrzeuge.

(3) Langholzfahrten dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres die Obere Kurstraße und den Georgenberg nicht befahren. Die vom Platz der ehemaligen Bademühle am rechten Ufer der Biela bis auf die Lindenstraße verlaufende Uferstraße sowie die beiden von dieser auf die Lindenstraße abzweigenden Wege sind für Fuhrwerke jeder Art gesperrt. Ausnahmen sind zugelassen, soweit der Bedarf der Anwohner die Benutzung der genannten drei Wege als Zu- und Abfuhr-

wege es verlangt. Die Fuhrwerke haben jedoch die genannten Wege ausschließlich in der Richtung von der Lindenstraße nach dem Mühlplatz zu benutzen.

(4) **Pferdefuhrwerke**, die zur Führung einer Namens-tafel verpflichtet sind, dürfen nur im Schritt, Fuhrwerke für den Personenverkehr höchstens kurzen Trab fahren. Peitschenknallen ist verboten.

§ 2.

Ortspolizeibezirke Wölfelsdorf, Schneeberg, Wilhelmsthal und Seitenberg.

In den Amtsbezirken Wölfelsdorf, Schneeberg, Wilhelmsthal und Seitenberg ist das Befahren der Gebirgsstraße von Wölfelsgrund, beginnend zwischen dem Hotel „Annahof“ der Försterei Wölfelsgrund II bis zur Schweizererei auf dem Großen Schneeberge und von da bis km 3,3 der Gebirgsstraße Schneeberg-Kleffengrund mit Personenkraftwagen mit mehr als sechs Sitzplätzen einschl. des Führersitzes und mit Lastkraftwagen verboten.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe vermerkt ist, gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und mit Ablauf des 7. Juli 1948 außer Kraft.

§ 5.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung wird meine Polizeiverordnung vom 26. August 1936 — Sonderbeilage zu Stück 36 vom 5. September 1936, Kreisblatt 1936 Seite 128/30 — aufgehoben.

Habelschwerdt, 26. 7. 1938. Pol. 104/1. S.

Der Landrat.

647. Polizeiverordnung über die Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze in den Gemeinden des Landkreises Schweidnitz.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 wird für den Umfang des Landkreises Schweidnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Reinigungspflicht.

Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen, überwiegend dem inneren Verkehr dienenden öffentlichen Wege und Plätze aller Gemeinden des Landkreises Schweidnitz müssen regelmäßig polizeimäßig gereinigt werden.

§ 2.

Umfang der Reinigung.

(1) Die Reinigung umfaßt die vollständige Entfernung der nicht zum Straßenbelag gehörigen Stoffe von Fuß- und Fahrwegen, insbesondere:

- die Befestigung des Staubes, Schlammes, Kehrstrichs und sonstigen Unrats,
- die Befestigung von Gras und Unkraut,
- die für den gefährlosen Verkehr notwendige Räumdung von Schnee und Eis,

d) das Behacken der Grasränder an den Wegen zur Erhaltung des notwendigen Seitengefälles der Abwässerung,

e) die Reinhaltung der Straßengräben, Durchlässe usw. zur Ableitung der Abwässer.

(2) Die Reinigung hat sich auch auf das Entfernen von Papier, Müll, Schutt und anderen Abfällen von den öffentlichen Plätzen, Dorfauen und Anlagen zu erstrecken.

(3) Die Fuß- und Fahrwege sind

- bei trockenem frostfreiem Wetter gegen Staubeentwicklung mit reinem Wasser zu besprengen,
- bei Winterglätte sofort mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Geeignet sind Sand, Sägemehl, gesiebte Asche und dergl., ungeeignet und verboten sind z. B. grobe Schlacke, Salze, ätzende Stoffe.

§ 3.

Durchführung der Reinigung.

(1) Bei der Reinigung dürfen Straßenbelag und Wegebefestigung nicht beschädigt werden. Unbefestigte Fußsteige sind möglichst mit weichen Besen zu kehren. Schnee und Eis dürfen nur dann abgestoßen werden, wenn dies ohne Schaden für den Weg geschehen kann.

(2) Der bei der Reinigung zusammengekehrte Schmutz ist am Wegrand zu häufeln und sofort wegzuschaffen.

(3) Schneehaufen sind so an den Wegrand zu setzen, daß der Verkehr und das Abfließen des Tauwassers nicht behindert wird. Der Schnee ist sofort wegzuschaffen, wenn dies wegen des Verkehrs notwendig ist.

§ 4.

Reinigungszeiten.

(1) Die in § 2 Abs. 1 und 2 angegebenen Arbeiten sind jeden Sonnabend zwischen 12 und 20 Uhr auszuführen. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so hat die Reinigung am vorhergehenden Werktag zu gleicher Zeit zu erfolgen.

(2) Die übrigen Reinigungsarbeiten sowie das Besprengen und Bestreuen müssen ausgeführt werden, so oft sie erforderlich sind.

(3) Die Ortspolizeibehörden können durch besondere Verfügung die häufigere Ausführung der Reinigungsarbeiten anordnen, sei es für alle nach § 1 der Reinigung unterliegenden Wege oder für einzelne Wege, Wegeile oder Plätze.

§ 5.

Verbot der Verunreinigung.

Die Verunreinigung der öffentlichen Wege, Plätze, Straßengräben usw. durch Wegwerfen von Papier, Speiseresten, Kehrstrich, Müll, Schutt und anderen Abfällen oder durch Ableiten von Haus-, Gewerbe- oder Wirtschaftsabwässern ist verboten.

§ 6.

Beseitigung von Verunreinigungen.

Entstehen beim Fortschaffen von Heu, Stroh, Dünger, Sand, Bau- oder Brennstoffen oder anderen Ladegut erhebliche Verunreinigungen der Wege, so hat derjenige, der sie verursacht hat, für baldige Säuberung zu sorgen.

§ 7.

Müllabladepläze.

Straßenkehrstrich, Müll, Schutt, Schnee, unbrauchbare Haushaltsgegenstände und andere Abfälle dürfen nur

an den polizeilich dafür freigegebenen Plätzen abgeladen werden.

§ 8.

Zwangsgeld.

(1) Für die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 100 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

(2) Die reichsgerichtlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Jahres 1967.

Schweidnitz, 28. 7. 1938.

L. II.

Der Landrat.

648. Bekanntmachung betr. Wegeeinziehung in Schweidnitz.

Es ist beabsichtigt, die Obere Ritterstraße, zwischen der Friedrichstraße und dem Martin-Luther-Platz, als öffentlichen Weg einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mit geltend zu machen.

Schweidnitz, 22. 7. 1938.

P. B. 1222/38

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

649. Bekanntmachung betr. Wegeeinziehung in Kloden, Kreis Gohrau.

In der Gemarkung Kainzen soll der nicht mehr benutzte Fahrweg an dem Grundstück des Landwirts Paul Pöfler eingezogen werden. Einsprüche gegen die Einziehung des Fahrweges sind binnen vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses beim unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Sallschütz, 26. 7. 1938.

59/38.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kloden.

650. Polizeiverordnung zur Durchführung der Ortsbeschlüsse gegen die Verunstaltung von Straßen, Plätzen und Flächen im Landkreis Schweidnitz.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) erlasse ich für die nachstehend genannten Gemeinden des Landkreises Schweidnitz nach Anhörung der betreffenden Bürgermeister folgende Polizeiverordnung:

§ 1.

Für die Gemeinden

Arnsdorf, Barzdorf, Klein Bielau, Bergen, Ober Bögendorf, Nieder Bögendorf, Breitenhain, Bungenitz, Burkersdorf, Domanze, Eisdorf, Esdorf, Floriansdorf, Frauenhain, Goglaw, Gräben, Gräblich, Gohlau, Günthersdorf, Gutsdorf, Häslich, Halbendorf, Järschau, Alt Jauernick, Neu Jauernick, Ingramsdorf, Kaltenbrunn, Weiß Kirschdorf, Kohlhöhe, Konradswaldau, Krahkau, Kreisau, Krogel, Kunzendorf, Laasan, Leutmannsdorf, Ludwigsdorf, Groß Merzdorf, Berghof Mohnau, Mührau, Neudorf, Niklasdorf, Nitzschendorf, Delse, Penkendorf, Peterwitz, Pilgramshain, Pilzen, Preisdorf, Puschkau, Qualkau, Rauske, Groß Rosen, Schmellwitz, Schönbrunn, Seiserbau, Seisersdorf, Standorf, Stephanshain, Strehlitz, Streit, Tampadel, Tarnau, Thomaswaldau, Tunkendorf, Ober Weisritz, Nieder Weisritz, Weizenrodau, Wickendorf, Groß Wierau, Klein Wierau, Wilkau, Würben, Zedlitz, Zirlau ist auf Grund des § 3 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 — (ROBl. I, S. 49) und der §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. Seite 260) nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zustimmung der Gemeinderäte je eine Ortsbeschluss erlassen worden.

§ 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Ortsbeschlüsse wird, wenn nicht nach anderen Vorschriften höhere Strafen verurteilt sind, auf Grund dieser Polizeiverordnung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Regierung in Breslau in Kraft.

L. III. Vol. 1200. 52. T. 157/38. W. 28/8.

Schweidnitz, 30. 7. 1938.

Der Landrat

4. Personalnachrichten.

651. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1 Justizinspektorstelle (A 4 c 2) bei dem Amtsgericht in Groß Wartenberg.

1 Justizassistentenstelle (A 8 a) bei dem Amtsgericht in Breslau.

201 I — 14 — 110 Heft.

Hierzu eine Sonderbeilage:

Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau (Din 1052).

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden anfang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.
Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.
Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

frei übertragener Stollen auf zwei Stützen zu berechnen; in jedem Falle muß nachgewiesen werden, daß das Kopfbahn und seine Zmfüllige für die auf sie entfallende Last ausersehen

7) welche Stützbedingungen anerkannt sind, bestimmt die zuzulassige

Stahl muß mindestens 5 mm dick sein. Die Stühle der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

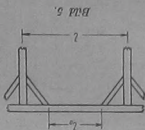


Bild 5.

in Rechnung zu stellen, soweit nicht eine genaue Berechnung durchgeführt wird (Bild 5). Hierbei ist der Stützeil dann als

$$l = \frac{l}{2}$$

der Stützeil der Stützen und Stollen mit Kopfbahnern ist als Stützhöhe

benutzen anzuordnen. (vgl. § 8). Stütz an den Enden der Stollen sind ebenfalls

bedachtig zu werden. Hierbei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige bedachtig zu werden, wobei als drei Zmfüllige

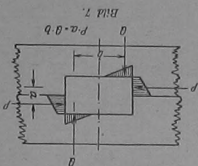


Bild 7.

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

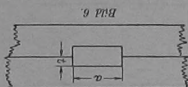


Bild 6.

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

§ 8. Verbindungsmitel.

1. Allgemeines.

Die vorstehenden Verbindungsmitel (Stütz- und Zmfülligebühel,

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

2) Stützmittige Stützangriffe.

Bei Stützen, die erheblich außerordentlich durch eine Kraft oder

Stützfuß der Stütz- und Zmfülligebühel aus Stüßstein oder

* Die Rindzahlen ω für $\lambda < 150$ sind für die Berechnung der Druckhöhe für fliegende Bauten.

Tafel 4		Rindzahlen ω	
λ	λ	λ	λ
0	1,00	1,01	1,01
10	1,07	1,08	1,07
20	1,15	1,16	1,17
30	1,25	1,26	1,27
40	1,34	1,35	1,36
50	1,43	1,44	1,45
60	1,52	1,53	1,54
70	1,61	1,62	1,63
80	1,70	1,71	1,72
90	1,79	1,80	1,81
100	1,88	1,89	1,90
110	1,97	1,98	1,99
120	2,06	2,07	2,08
130	2,15	2,16	2,17
140	2,24	2,25	2,26
150	2,33	2,34	2,35
160	2,42	2,43	2,44
170	2,51	2,52	2,53
180	2,60	2,61	2,62
190	2,69	2,70	2,71
200	2,78	2,79	2,80

Tafel 3		Rindspannungen σ_R und Rindzahlen ω	
1	2	3	4
©phant- beitrag $\lambda = \frac{1}{\sigma_R}$	Rind- stärkung sicherheit	Rindspannung σ_R	Rindzahl
			$\omega = \frac{\sigma_R}{\sigma_{adm}}$
0	3,75	300	375
10	3,75	280	350
20	3,75	260	325
30	3,75	240	300
40	3,75	220	275
50	3,75	200	250
60	3,75	180	225
70	3,75	160	200
80	3,75	140	175
90	3,75	120	150
100	3,75	100	125
110	3,85	85	105
120	3,95	69	87
130	4,05	59	74
140	4,15	51	64
150	4,25	44	56
160	4,35	39	49
170	4,45	35	43
180	4,55	31	39
190	4,65	28	35
200	4,75	25	31

Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau (DIN 1052).

Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 9. Juni 1938 — Bau $\frac{2111}{6}$ /21. 5. —.

Die neuen Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau werden in den Amtsblättern bekanntgegeben und gelten damit mit Wirkung vom 1. 7. 1938 als maßgebende Konstruktionsvorschriften im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufgestellten Bauordnungen. Zu dem gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen über die Ausführung von Bauten in Holz vom 10. Juli 1933 — III 19.6200a/10 (Zentralblatt der Bauverwaltung 1933, S. 406) und der zugehörige Erlaß aufgehoben.

Die erforderlichen Abdrücke der Bestimmungen werden demnächst den Amtsblattstellen der Regierungen und des Polizeipräsidenten Berlin zugehen; sie sind alsdann den Amtsblättern beizufügen.

Der Erlaß wird im Ministerialblatt für die innere Verwaltung, im Finanzministerialblatt und im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht.

Die neuen Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken in Holz im Hochbau sind hierunter abgedruckt.

Im Auftrage
R e d.

Am sämtl. Reg-Präs., den Verb-Präs. in Essen, den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, die Landräte, die Oberbürgermeister der Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbehörden u. die Preuß. Staatsbauämter.

Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau (DIN 1052)

Inhalt

	Seite		Seite
I. Vorbemerkungen	4	u) Einseitige Stäbe (Dollholz)	6
§ 1 Geltungsbereich	4	f) Mehrseitige Stäbe	6
II. Allgemeine Vorschriften für Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen	4	g) Außermittiger Kraftangriff	8
§ 2 Allgemeine Bezeichnungen	4	4. Abstützung von Druckstäben gegen seitliches Ausweichen	8
§ 3 Inhalt der Berechnung	4	5. Zugstäbe mit Druckansprüchen in Ausnahmefällen	8
§ 4 Einzelheiten der Berechnung	4	6. Auf Biegung beanspruchte Bauglieder	8
1. Stützweiten	4	§ 8 Verbindungsmittel	8
2. Nachweis der Spannungen	4	1. Allgemeines	8
3. Übergewöhnliche Formeln	4	2. Nüßelverbindungen	8
III. Zulässige Spannungen und Bemessungsregeln	5	3. Bolzenverbindungen	9
§ 5 Zulässige Spannungen für Bauholz	5	4. Nagelverbindungen	9
1. Kraftangriff rechtswinklig und gleichgerichtet zur Faser	5	5. Flächenförmige Verbindungen (Kleimverbindungen)	10
2. Einseitiger Kraftangriff	5	§ 9 Zulässige Spannungen von Auflagersteinen und mäßigem Weilem	10
3. Spannungsermäßigung	5	IV. Einzelheiten der Herstellung und Aufstellung	10
4. Spannungserhöhung	5	10 Allgemein	10
5. Schräger Kraftangriff	5	11 Stoßbedingung	10
§ 6 Zulässige Spannungen für Stahlteile	5	12 Einzelstücke	10
§ 7 Querschnittsermittlung	5	13 Stahlteile	11
1. Zylinderquerschnitte	5	14 Vorbereitung, Zusammenfügung und Aufstellung	11
2. Querschnittserhöhungen	5	15 Lager	11
3. Bemessung von Druckstäben	6	V. Durchbiegung und Überhöhung der Tragwerke	11
a) Freie Stützweite	6	§ 16 Durchbiegung	11
b) Mittiger Kraftangriff	6	§ 17 Überhöhung	11

Belastungsannahmen siehe DIN 1055 (Zentralbl. d. Bauverw. 1934, S. 543, u. 1937, S. 338).

I. Vorbemerkungen.

§ 1. Geltungsbereich.

Die Bestimmungen gelten für sämtliche Bauteile aus Holz im Hochbau. Sie gelten auch für Bauten zu vorübergehenden Zwecken, für fliegende Bauten, Baugerüste, Abstützungen, Lehrgerüste und für Schalungsfüßen.

Für hölzerne Brücken und Stege unter Straßen, Fußwegen, Straßen- und Kleinbahnen¹⁾, Industrie-²⁾ und Feldbahnen und für ihre Lehrgerüste sind die „Berechnungs- und Entwurfsgrundlagen für hölzerne Brücken“ — DIN 1074 — zugrunde zu legen.

Für Masse in Starkstromleitungen, auch wenn sie auf massivem Sockel aufgestellt sind, gelten die „Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen VEF“, die „Bahntragsvorschriften für fremde Starkstromanlagen VWR“, die „Allgemeinen Vorschriften für die Ausführung und den Betrieb neuer elektrischer Starkstromanlagen (ausschließlich der elektrischen Bahnen) bei Kreuzungen und Näherungen von Telegraphen- und Fernspreitleitungen“ und „Ausführungsbestimmungen des Reichspostministers“ dazu sowie die (Vorschriften für die Kreuzung von Reichswassertrassen durch fremde Starkstromanlagen VWR“.

II. Allgemeine Vorschriften für Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen.

§ 2. Allgemeine Bezeichnungen.

Für die Bezeichnungen in den Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen gilt DIN 1350.

§ 3. Inhalt der Berechnung.

Die Festigkeitsberechnung soll ausreichend angeben

¹⁾ D. i. Bahnen, deren Stiele nicht von Lokomotiven der Eisenbahnen, sondern von allgemeinen Verkehrsmitteln befahren werden.

a) die zugrunde gelegten Lasten nach DIN 1055,

b) die im Entwurf vorgegebenen Baustoffe,

c) die Eigengewichte aller wesentlichen Teile,

d) die zugrunde gelegten Stoßablen nach DIN 1055,

e) die Querschnittsformen und Querschnittswerte aller wesentlichen Bauglieder,

f) die zulässigen und größten ermittelten Spannungen der einzelnen Bauglieder und Verbindungen, sie muß sich auch auf die Stöße und Knotenpunkte erstrecken,

g) in wichtigen Fällen die Größe der Durchbiegung und Überhöhung für das Aufstellen der Bauwerke,

h) in besonderen Fällen den Standficherheitsnachweis gegen Abheben und Umkippen.

Für Bauteile, deren Maße aus der Erfahrung mit Sicherheit beurteilt werden können, ist kein Festigkeitsnachweis erforderlich³⁾.

§ 4. Einzelheiten der Berechnung.

1. Stützweiten.

Als Stützweite gilt die Entfernung der Auflagermitteln, wenn die Balken unmittelbar auf Mauerwerk lagern, die um mindestens $\frac{1}{30}$ vergrößerte Stützweite.

Als Stützweite von Bohlenbelag gilt der lichte Abstand der Stützen zuzüglich 10 cm, höchstens aber ihr Achsabstand.

2. Nachweis der Spannungen.

Besonders zu berücksichtigen sind die Spannungen, die durch erheblich außermittige Anschlüsse und durch unmittelbare Belastung von Stäben entstehen.

3. Außergewöhnliche Formeln.

Für außergewöhnliche Formeln ist die Quelle anzugeben, wenn sie allgemein zugänglich ist. Sonst sind die Formeln so weit zu entwickeln, daß ihre Richtigkeit geprüft werden kann.

³⁾ Die Maße von Holzstäben für Decken können aus DIN 104 entnommen werden.

III. Zulässige Spannungen und Bemessungsregeln.

§ 5. Zulässige Spannungen für Bauholz.

1. Kraftangriff rechtwinklig und gleichgerichtet zur Faser.

Im Holzbauwerken aus gewöhnlichem, gutem, baureifen Bauholz mit geringer Abfälligkeit, bei denen sich die Kraftwirkungen zuverlässig rechnerisch erfassen lassen und die Kräfte durch einwandfreie Verbindungen und Verbindungsmittel sicher übertragen werden, sind folgende Spannungen zulässig (wegen Spannungsermäßigung siehe Abschnitt 3, wegen Spannungserhöhung Abschnitt 4 und wegen zulässiger Spannungen für Verbindungsmittel § 8):

Tafel 1			
Zulässige Spannungen σ_{zul} und τ_{zul} in kg/cm^2			
Art der Beanspruchung	Holzart		Bemerkungen
	Nadelholz	Eiche und Buche	
a) Druck in der Faserrichtung	80	100	—
b) Biegung	100*)	110	—
c) Zug in der Faserrichtung	90	105	—
d) 1. Druck rechtwinklig zur Faserrichtung 2. Druck rechtwinklig zur Faserrichtung bei Bauteilen, bei denen geringfügige Einbrüche unbedenklich sind oder als Lochleibungsdruck von Verbindungsmitteln, die nur einen Bruchteil des Holzquerschnittes nach Höhe und Breite beanspruchen ...	20 30	40 50	Der Überstand der Schwellen über die Druckfläche in der Faserrichtung muß beiderseits mindestens gleich dem $1\frac{1}{2}$ -fachen der Schwellenhöhe sein (Bild 1). Andernfalls sind die unter d) 1. und d) 2. angegebenen Spannungen um $\frac{1}{3}$ zu ermäßigen.
e) Abfälligkeit in der Faserrichtung	12	20	—

*) Im Wohnungsbau 90 kg/cm^2 .

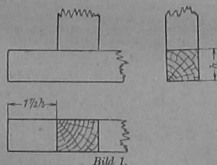


Bild 1.

2. Elastizitätsmodul, Elastizitätsmaß für Zug und Druck.

Der Elastizitätsmodul bei Beanspruchungen in der Faserrichtung kann für Nadelholz zu 100 000 kg/cm^2 , für Eiche und Buche zu 125 000 kg/cm^2 angenommen werden.

3. Spannungsermäßigung.

Die Spannungen dürfen höchstens $\frac{1}{3}$ der in Tafel 1 aufgeführten Werte erreichen

- a) bei Bauteilen, die der Feuchtigkeit und Nässe ausgesetzt und nicht durch Tränkung, Schutzanstrich oder andere Maßnahmen gegen Fäulnis geschützt sind,
b) bei Gerüsten, wenn in Ausnahmefällen frisch gefälltes Holz verwendet werden sollte.

Wird gebrauchtes Holz wieder verwendet, so ist die zulässige Spannung seinem Zustand anzupassen.

4. Spannungserhöhung.

Bei Dach- und Hallenbauten dürfen die Spannungen der Tafel 1 um $\frac{1}{3}$ erhöht werden, wenn das Holz für diese Bauten durch einen geeigneten Fachmann des Unternehmers sorgfältig ausgemählt wird und eine den strengsten Anforderungen genügende Berechnung, Durchbildung und Ausführung des Bauwerkes gesichert ist. Der entwerfende Fachmann und der ausführende Unternehmer müssen die für diese Arbeiten notwendigen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen haben. Der Name des verantwortlichen Bauleiters und seiner für die Baustelle bestimmten örtlichen Vertreter sind der Baupolizei vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzugeben. Jeder Wechsel ist sofort mitzuteilen. Die Baupolizei kann außerdem die Angabe des Namens des für die Auswahl des Holzes verantwortlichen Fachmannes verlangen.

5. Schräger Kraftangriff.

Rechtwinklig und schräg zur Faser wirkende Zugkräfte sind durch besondere Vorkehrungen aufzunehmen.

Druckspannungen schräg zur Faser dürfen die in Tafel 2 eingetragenen Werte nicht überschreiten. Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten.

Tafel 2				
Zulässige Druckspannungen in kg/cm^2 bei schrägem Kraftangriff				
Winkel zwischen Faser- u. Kraft- richtung	Unter den Voraussetzungen der Tafel 1, Abf. d) 1.		Unter den Voraussetzungen der Tafel 1, Abf. d) 2.	
	Nadelholz	Eiche und Buche	Nadelholz	Eiche und Buche
0°	80	100	80	100
10°	73	93	74	94
20°	67	87	69	89
30°	60	80	63	83
40°	53	73	58	78
50°	47	67	52	72
60°	40	60	47	67
70°	33	53	41	61
80°	27	47	36	56
90°	20	40	30	50

§ 6. Zulässige Spannungen für Stahlteile.

Für Stahlteile darf die Zug- und Biegespannung höchstens 1200 kg/cm^2 betragen. Stählerne Zuglängen, Anker und Schraubenbolzen dürfen im Gewinde-Rennquerschnitt nur mit 1000 kg/cm^2 beansprucht werden.

Im übrigen gilt die Bestimmung von DIN 1050 — Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau⁹⁾.

§ 7. Querschnittsermittlung.

1. Mindestquerschnitte.

Für tragende, einteilige Fachwerkflöße sind volle Querschnitte unter 60 cm^2 und 6 cm kleinsten Maßes zu vermeiden. Bei mehrteiligen Stäben muß jeder Einzelstab einen Querschnitt von mindestens 36 cm^2 haben.

2. Querschnittsverwägungen.

Bei Ermittlung der Spannungen in Zugstäben sind im gefährlichen Querschnitt und in dessen Nähe alle Verwägungen durch Nabel, Bandelien, Bolzen, Schrauben, Platten, Eitkammungen usw. zu berücksichtigen.

⁹⁾ Vgl. Zentralbl. d. Bauern. 1937, S. 713 ff. u. 914.

Querschnittsverwächungen sind bei Druckstäben nur dann zu berücksichtigen, wenn die verwächte Stelle nicht satt ausgefüllt ist oder der ausfüllende Baustoff sich leichter zusammendrücken läßt als das Holz des Stabes (wenn λ, B , die Fasern von Holzeinlagen rechtwinklig zu denen des Druckstabes verlaufen).

Die Berücksichtigung der Querschnittsverwächung ist besonders wichtig, wenn dabei wesentliche außermittige Kraftwirkungen entstehen.

3. Bemessung von Druckstäben.

a) freie Knicklänge.

Die in Absatz b angegebene Berechnung setzt voraus, daß die Enden der in Rechnung gestellten freien Knicklänge durch Verbände, Scheiben oder nach Ziffer 4 gegen seitliches Ausweichen gesichert sind. In diesen Fällen ist gelegentliche Führung beider Enden anzunehmen (2. Eulerfall). Ist die Voraussetzung des ersten Satzes nicht erfüllt, so sind entsprechend größere Knicklängen in Rechnung zu stellen.

Bei Fachwerkstäben ist als freie Knicklänge s_K die Länge der Neokline einzusetzen. Für das Ausnutzen aus der Trägerebene ist dies aber nur zulässig, wenn die Knotenpunkte, die der Stab verbindet, entsprechend Absatz 1, Satz 1, gehalten sind. Unter derselben Voraussetzung ist bei Stützen und Steifen als Knicklänge ihre Länge einzusetzen.

Bei Stäben, die an einem Ende eingespannt und am anderen Ende frei beweglich sind ist als freie Knicklänge die doppelte Stablänge zu wählen.

Bei Abstützung von Zwischenpunkten gedrückter Bauglieder gegen festliegende andere Punkte darf die freie Knicklänge für das Ausnutzen in der Richtung, in der diese Abstützung wirksam ist, entsprechend verringert werden.

b) Mittlerer Kraftangriff.

a) Eintellige Stäbe (Vollholz).

Bei mittigem Kraftangriff ist die ermittelte Stabkraft S mit der dem Schlankheitsgrad $\lambda = \frac{s_K}{r}$ entsprechenden Knickzahl ω

(Tafel 3) zu vervielfachen ($\omega = \sqrt{\frac{J}{F}}$, J = kleinstes Trägheitsmoment und F = Querschnitt des unverwächten Stabes). Der Stab kann dann wie ein dem Knicken nicht ausge-setzter Druckstab behandelt werden.

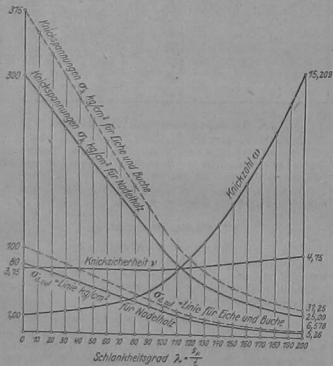


Bild 2. Linien der Knickspannung σ_K , der zulässigen Druckspannung σ_{zul} , der Knicksicherheit v und der Knickzahl ω

Druckstäbe mit einem größeren Schlankheitsgrad als $\lambda = 150$ sind nicht zu verwenden.

Der Wert der ω -Schwergewichtspannung darf höchstens den Wert σ_{zul} erreichen. Es muß also

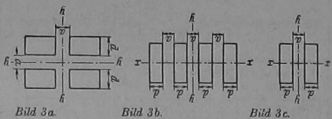
$$\frac{\omega \cdot S}{F} \leq \sigma_{zul}$$

sein, wobei für σ_{zul} die Werte der Tafel 1 Absatz a) anzunehmen sind.

B) Mehrteilige Stäbe.

Für das Ausnutzen in der Richtung $y-y$ (Bild 3a und 3b) kann ein mehrteiliger Stab wie ein einteiliger Stab berechnet werden, dessen Breite gleich der Summen der Breiten der Einzelstäbe $2d$ ist.

Für das Ausnutzen in der Richtung $x-x$ (Bild 3a, 3b und 3c) kann im allgemeinen nicht mit einem vollkommenen Zusammenwirken der Einzelquerschnitte gerechnet werden.



Bezeichnet J_1 das Trägheitsmoment des mehrteiligen Druckstabes und J_0 das des Vollstabes, der durch Zusammenfassen der Einzelquerschnitte entstehen würde, so ist zur Ermittlung der Knickzahl ω als wirksames Trägheitsmoment J_w des mehrteiligen Druckstabes

$$J_w = J_0 + \frac{J_1 - J_0}{4}$$

anzunehmen.

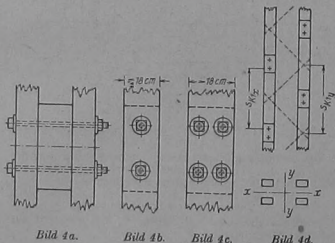
Epreizungen $a > 2d$ dürfen hierbei nicht in Rechnung gestellt werden. Das kleinste Trägheitsmoment des Einzelstabes J_1 in cm^4 muß hierbei mindestens sein

$$J_1 = \frac{15 \cdot S \cdot s_K}{n}$$

Hierin ist: S die größte Druckkraft des Gesamtstabes in t , s_K die Knicklänge des Gesamtstabes in m , n die Zahl der Einzelstäbe.

Als freie Knicklänge der Einzelstäbe ist der Abstand der inneren Verbindungsschrauben anzunehmen. Für die Einzelstäbe mehrgliedriger Querschnitte ist der Spannungsnachweis entbehrlich wenn der Schlankheitsgrad des Einzelstabes $\lambda_1 \leq 40$ oder die Knicklänge $s_{K1} \leq 12d$ ist.

Die Einzelstäbe sind an den Enden und mindestens in den Drittelpunkten durch Bindehölzer zu verbinden oder fachwerkartig zu vergittern. Die Bindehölzer und ihre Anschluß müssen Bild 4a bis d entsprechen. Sie müssen bei Gurtbreiten ≤ 18 cm einreihig, bei Gurtbreiten > 18 cm zweireihig, mit mindestens zwei Bolzen in jeder Reihe angegeschlossen werden (Bild 4a bis c).



Bei Dübeln, die ohne Venikung von Bohr-, Nut- und Fräs-
werkzeugen in das Holz eingelassen werden (Einspreißdübel), ist
der durch die Zähne beanspruchte Teil des Querschnittes bei der
Berechnung der Querschnittsverstärkung zu berücksichtigen.
Dünnwandige Einspreißdübel aus Stahl (unter 5 mm Dicke)
müssen ausreichend gegen Rostgefahr gesichert werden. In
Bauwerken, die besonders schädigenden Einflüssen von Dämp-
fen, Gasen usw. ausgesetzt sind, darf die statische Wirkung
dünnwandiger Einspreißdübel nur dann berücksichtigt werden,
wenn es sich um Bauten zu vorübergehenden Zwecken handelt.

5. Holzverbindungen.

Unter die Bestimmungen für Holzverbindungen fallen alle
senkrecht zur Scherfläche durchgehenden, überwiegend auf Wie-
gung beanspruchten Verbindungsmittel, wie Schraubenbolzen,
Rohbolzen usw.

Die vorzubereitenden Holzlöcher müssen genau passen und
sollen für mehrschichtige Verbindungen maßförmig hergestellt
werden.

Werden Schraubenbolzen ohne Dübel u. dgl. verwendet, so
müssen die Bolzen mindestens $\frac{3}{16}$ " bei Holzdicke von 8 cm
an aufwärts mindestens $\frac{1}{8}$ " Durchmesser haben.

Für den Abstand der Dübel und Bolzen untereinander und
vom Stabende ist die zulässige Scherspannung maßgebend.

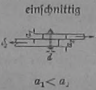
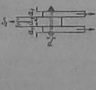
Bei Kraftwirkungen senkrecht zur Faser betragen die zuläs-
sigen Leisungsdrücke die Hälfte der Werte gleichgerichtet zur
Faser. Bei schrägen Kraftangriffen sind Zwischenwerte gerad-
linig einzuschalten.

In den Fällen des § 5 Abschnitt 3 ist der Lochleisungsdruck
der Dübel und Bolzen um $\frac{1}{4}$ zu ermäßigen. Erhöhung des
Lochleisungsdruckes der Dübel und Bolzen um $\frac{1}{8}$ ist um Falle
des § 5 Abschnitt 4 nicht zulässig.

Die Tragfähigkeit der Bolzen ist nach Tafel 5 zu ermitteln.

Tafel 5

Zulässige Belastung der Holzverbindungen bei Druck gleich-
gerichtet zur Faser

1	Zulässige Belastung		Bemerkungen
	2	3	
 <p>einschnittig</p> <p>$a_1 < a_2$</p>	$\frac{1}{2} \sigma_{zul} a_1 d$	$\frac{5}{2} \sigma_{d,zul} d^2$	Der kleinste Wert aus den Formeln Spalte 2 und 3 ist maßgebend. Es bedeuten: d = Bolzen- durch- messer σ_{zul} = zulässige Druck- spannung in Rich- tung der Kraft- wirkung $\sigma_{d,zul}$ = zulässige Druck- spannung in der Faser- richtung a_1 = Dicke des dünnsten Einzel- holzes (Seiten- holz) a_2 = Dicke des Einzel- holzes (Mittel- holz)
 <p>zweischnittig</p>	Mittel- holz $\sigma_{zul} a_2 d$ Seiten- holz $\frac{5}{8} \sigma_{zul} a_1 d$	$4,5 \sigma_{d,zul} d^2$	

Bei Einhaltung der in der Tafel 5 angegebenen Werte er-
übrigt sich eine Berechnung des Bolzens auf Biegung.

Für Mittelholzer mit Laschen aus Stahl kann die Trag-
fähigkeit der Bolzen um $\frac{1}{4}$ höher angenommen werden als
sich nach Tafel 5 ergibt.

4. Nagelverbindungen.

Für Nagelverbindungen im Holzbau sind runde Drahtstifte
mit Sentkopf nach DIN 1151 oder lantige Drahtstifte nach
DIN 1154 Form A zu verwenden.

Für die Tragfähigkeit der Drahtstifte gelten ohne Rücksicht
auf den Faserverlauf des Holzes die in Tafel 6 und 7 an-
gegebenen Werte.

Die Nageldicke ist nach dem dünnsten Holz zu bestimmen.
Im allgemeinen ist der fettgedruckte Wert zu wählen. Bei
naßem oder weitringigem Holz sind möglichst die dicken, bei
trockenem oder engringigem die dünnen Nägel zu verwenden.

Sind bei Stoßlaschen von gezogenen Holzern mehr als
10 Nägel hintereinander angeordnet, so müssen die zulässigen
Belastungen der Tafel 6 und 7 um 10 vH, bei mehr als 20
hintereinander angeordneten Nägeln um 20 vH ermäßigt
werden.

Tafel 6

Zulässige Belastung von ein- und zweischneittig beanspruchten
Nägeln in kg in jeder Faserichtung je Nagel

Holzdicke in mm	Nägel Durchmesser d in $\frac{1}{16}$ mm Länge in mm	Zulässige Belastung je Nagel in kg	
		einschnittig	zweischneittig
20	28/60	30	60
	31/65	37,5	75
	34/75	45	90
24	31/80	37,5	75
	34/75	45	90
	38/90	52,5	105
26	34/90	45	90
	38/90	52,5	105
	42/100	62,5	125
30	38/90	52,5	105
	42/100	62,5	125
	46/115	72,5	145
35	42/115	62,5	125
	46/115	72,5	145
	42/100	62,5	—
40	46/130	72,5	145
	55/145	97,5	195
	46/145	72,5	145
45	55/145	97,5	195
	46/130	72,5	—
	55/160	97,5	195
50	60/160	115	230
	55/145	97,5	—
	60/180	115	230
55	55/145	97,5	—
	60/180	115	230
	70/210	155	310
60	60/180	115	—
	70/210	155	310
	76/240	185	370
70	70/210	155	—
	76/240	185	370
	88/260	210	420

Als geringste Nagelabstände gelten, wenn die Nägel verkehrt
angeordnet werden (siehe Bild 8 auf S. 668),

in der Kraftrichtung:

- 12 d vom belasteten Rande,
- 10 d untereinander,
- 5 d vom unbelasteten Rande,

senkrecht zur Kraftrichtung:

- 5 d vom Rande,
5 d nebeneinander.

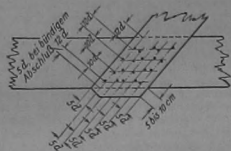


Bild 8 Nagelbild.

Bei Bauwerken, die der Kollifabre besonders ausgeht sind, dürfen die Kräfte von Nagelverbindungen nach vorstehenden Tafeln nur dann angenommen werden, wenn die Drahtstifte durch einen Überzug aus Zint, Blei oder Kadmilum u. dgl. entsprechend der Art der Kollifabre geschützt werden oder wenn es sich um Bauten zu vorübergehenden Zwecken oder von untergeordneter Bedeutung handelt.

5. Flächenfeste Verbindungen (Leimverbindungen).

Flächenfeste Verbindungen mit Leimfugen (Kalkleim, Kasein-Bindemittel u. dgl.) dürfen nur bei Bauteilen verwendet werden, die gegen Feuchtigkeitseinsätze geschützt sind. Für flächenfeste Verbindungen ist immer lufttrockenes Holz zu verwenden. Die Bindemittel müssen gegen Feuchtigkeit und Dämpfe widerstandsfähig sein. Die Festigkeit der Verbundfugen darf nicht geringer als die des Holzes sein.

§ 9. Zulässige Spannungen von Auflagersteinen und massiven Pfeilern.

Zulässige Spannungen von Auflagersteinen und massiven Pfeilern (siehe DIN 1053*).

IV. Einzelheiten der Herstellung und Aufstellung.

§ 10. Allgemein.

Für die Herstellung von Bauteilen und Bauwerten aus Holz sind für die Güteanforderungen und auch möglichst für die Abmessungen die Normen

DIN 4070 Holzabmessungen, Kantholz, Balken, Dachlaten, Nadelholz),

DIN 4071 Holzabmessungen, Bretter und Bohlen, Nadelholz und Laubholz),

DIN 4074 Bauholz, Balken und Kantholz, Gütevorschriften (in Vorbereitung),

zugrunde zu legen.

§ 11. Stoßbedingung.

Stöße sind möglichst dorthin zu legen, wo Querschnittsüberschüsse vorhanden sind.

Beim Stoß von Zugstäben müssen die den Stoß bedeckenden Holzteile symmetrisch zur Stabachse angeordnet und voll angeschlossen sein.

Bei der Stoßbedingung von Teilen, die auf Bewegung beansprucht werden, muß das Widerstandsmoment der den Stoß bedeckenden Holzteile mindestens gleich dem Widerstandsmoment der gelösten Teile sein. Zugleich muß die einwandfreie Übertragung der Querkräfte gewährleistet sein.

Druckstöße sind durch Laschen oder andere Verbindungsmittel in ihrer gegenseitigen Lage zu sichern.

Wechselfläche sind nach der 1,5fachen größten Zug- oder Druckkraft anzuschließen (vgl. auch § 7 Ziff. 5).

§ 12. Anschlüsse.

Fachwerkköpfe sind möglichst mittig anzuschließen, andernfalls sind die zusätzlichen Spannungen nachzuweisen. Die unter Berücksichtigung der Ausmittigkeit gefundenden Spannungen dürfen die Werte der Tafel 1 erreichen. Bei Holzverbindungen im Sinne von § 8 soll jeder Stab oder Stabteil möglichst mit mindestens zwei Schraubenbolzen angeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für die Zwischenstücke mehrteiliger Stäbe.

Bei Verjahungen darf die Reibung nicht in Rechnung gesetzt werden.

Dübel oder Bolzen sind möglichst symmetrisch zur Stabachse und im Stabquerschnitt gegeneinander verteilt anzuordnen, damit sich bei Luftströmen nicht gleichzeitig alle Befestigungsmittel lockern und an Tragfähigkeit einbüßen.

Druckstöße, die bei der vorgeschriebenen Größe und Verteilung der Belastung geringe Druckkräfte erhalten, aber bei etwas anderer Verteilung und Größe der Belastung, wie sie besonders bei der Windbelastung möglich ist, auf Zug beansprucht werden können, sind auch für eine angemessene Zugkraft anzuschließen.

Wichtige Gelenkpunkte sind aus Stahl, gleichwertigen Metallen oder gut gelagertem Hirtholz herzustellen.

*) Vgl. Zentralbl. d. Bauwesen. 1937, S. 331; — *) ebenfalls 1935, S. 191.

Tafel 7

Zulässige Belastung von ein- und zweifach beanspruchten Nägeln in kg in jeder Faserrichtung

Nägel Durchmesser in 1/16 mm	Verwendbar für Holzdicke in mm	Mindest-Nagellänge in mm	Zulässige Belastung je Nagel in kg	
			ein-schnittig	zwei-schnittig
28	20	60	30	60
31	20	65	37,5	75
	24	80		
34	20	75	45	90
	24	75		
	26	90		
38	24	90	52,5	105
	26	90		
	30	90		
42	26	100	62,5	125
	30	100		
	35	115		
	40	100		
46	30	115	72,5	145
	35	115		
	40	130		
	45	145		
	50	130		
55	40	145	97,5	195
	45	145		
	50	160		
	55	145		
60	60	145	115	230
	55	180		
	60	180		
	70	180		
	70	180		
70	60	210	155	310
	70	210		
	80	210		
76	70	240	185	370
	80	240		
88	80	260	210	420

§ 13. Stabteile.

Heftschrauben müssen mindestens $\frac{3}{16}$ " Durchmesser haben. Zwischen Holz und Schraubentopf und zwischen Holz und Mutter ist eine quadratische oder runde Unterlegscheibe aus Stahl anzuordnen, die bei Heftschrauben mindestens 4 mm und bei tragenden Schrauben mindestens 5 mm dick sein muß. Seitenlänge oder Durchmesser der Scheiben sollen etwa gleich dem 3,5fachen Bolzendurchmesser (siehe DIN 440) sein, wenn nicht größere Maße nach der Berechnung nötig werden.

Laschen und Knotenbleche müssen mindestens 5 mm dick sein.

§ 14. Vorbereitung, Zusammensetzung und Aufstellung.

Alle Teile eines zusammengefügten gegliederten Tragwerkes sind auf unverschieblichen Unterlagen planmäßig derart zusammenzufügen, daß kein Teil unbeabsichtigte Spannungen erleidet.

Die Flächen von Überblattungen, Versägen, Stoßverbindungen und Gelenkpunkten sind genau passend herzurichten. Es ist unstatthaft, Hölzer künstlich hochkantig zu verbiegen (Überhöhungen ausgenommen) oder gekrümmte Stäbe aus geraden Stücken größeren Querschnitts herauszuschneiden, wenn nicht die Zulässigkeit des Verfahrens besonders nachgewiesen wird. Hölzer, die beim Aufstellen nicht genau in die Verbindungen passen oder sich nachträglich windchief verzogen haben, sind auszuwechseln.

Die Löcher für die Bolzenverbindungen der Stöße und Knotenpunkte sollen erst nach vollständiger Zusammenstellung der Tragwerke gebohrt werden.

§ 15. Lager.

Lager und Stützenfüße freitragender Binder dürfen nicht vermauert werden, müssen dauernd zugänglich sein und ausreichenden Luftzutritt erhalten.

V. Durchbiegung und Überhöhung der Tragwerke.

§ 16. Durchbiegung.

Die von der Verkehrslast herrührende, ohne Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Verbindungen rechnerisch nachgewiesene Durchbiegung der Fachwerktträger soll im allgemeinen höchstens $\frac{1}{700}$ der Stützweite betragen.

Bei Decken unter Wohnräumen darf die rechnerische Durchbiegung von Deckenbalken unter der ständigen Last und Verkehrslast im allgemeinen höchstens $\frac{1}{300}$ betragen¹⁾.

Bei Kragträgern soll die Durchbiegung höchstens $\frac{1}{150}$ der Kraglänge sein.

Bei der Berechnung der Durchbiegung ist der unverschwächte Querschnitt anzusetzen. Zusatzkräfte brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 17. Überhöhung.

Dachbinder, Fachwerkt Träger und verzahnte oder verdübelte Balken sind in der Regel zu überhöhen; dabei ist auch die Nachgiebigkeit in den Verbindungsstellen zu berücksichtigen.

Diese Überhöhung ist den Trägern beim Abbinden auf dem Reißboden zu geben und danach das Stabnetz aufzutragen.

¹⁾ Vgl. DIN 104 und Beiblatt.